

TOP 32:

Entwurf eines Gesetzes zur Nachhaftung für Rückbau- und Entsorgungskosten im Kernenergiebereich (Rückbau- und Entsorgungskostennachhaftungsgesetz - Rückbau- und EntsorgungskostennachhaftungsG)

Drucksache: 465/15

I. Zum Inhalt

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, eine langfristige Nachhaftung jedes Unternehmens, das eine Betreibergesellschaft von Kernkraftwerken beherrscht, für die Kosten der Stilllegung und des Abbaus der Kernkraftwerke zu gewährleisten. Gleiches soll für die Entsorgung der radioaktiven Abfälle gelten. Dies soll die Risiken für die öffentlichen Haushalte reduzieren.

Der Entwurf bestimmt daher eine subsidiäre Haftung von Unternehmen, die die Betreibergesellschaften der Kernkraftwerke in Deutschland beherrschen, für die finanziellen Verpflichtungen dieser Betreibergesellschaften. Das gilt bis zum Abschluss von Stilllegung und Abbau der Kernkraftwerke sowie Entsorgung und Endlagerung der radioaktiven Abfälle. Derzeit sind die Betreiber von Kernkraftwerken in Konzerne eingegliederte Gesellschaften. Diese sind weitgehend durch Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge innerhalb der Konzerne finanziell derart abgesichert, dass wirtschaftlich das gesamte Konzernvermögen für die Kosten von Stilllegung, Abbau und Entsorgung haftet. Es gibt jedoch aktuell noch keine gesetzlichen Regelungen, die sicherstellen, dass diese Situation auch fortbesteht.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Beide Ausschüsse wollen auch die Urananreicherungsanlage in Gronau in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbeziehen, da das zukünftige Schicksal der dort angefallenen abgereicherten Uranverbindungen unklar ist. Der **Wirtschaftsausschuss** möchte zudem im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen

lassen, ob das Gesetz unter anderem auch auf Inhaber von Aufbewahrungs- und Umgangsgenehmigungen ausgedehnt werden sollte.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** kritisiert, dass der Gesetzentwurf nicht die tatsächliche Verfügbarkeit der für Stilllegung, Abbau und Entsorgung notwendigen Mittel sichert. Zudem könne der Gesetzentwurf nicht verhindern, dass die Energiekonzerne selbst vermögenslos werden, zum Beispiel durch Abspaltung werthaltiger Vermögensbestandteile oder Aktiensplitting. Der Ausschuss vertritt zudem die Auffassung, dass die Zahlungsverpflichtungen der Energiekonzerne weiter zu konkretisieren sind.

Der **Finanzausschuss** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Nähere Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 465/1/15** zu entnehmen.